

EINWOHNERGEMEINDE LEUZIGEN



**Abwasserentsorgungsreglement
(AWR)**

1. Januar 2013

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	4
II.	Projektierung und Erstellung von Abwasseranlagen.....	4
III.	Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	8
IV.	Betrieb und Unterhalt.....	11
V.	Finanzierung	12
VI.	Vollzug, Aufsicht und Zuständigkeiten	18
VII.	Schluss- und Übergangsbestimmungen	19
	ANHANG I	20

Abkürzungen

GschG	Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (SR 814.20)
GschV	Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (SR 14.201)
KGschG	Kantonales Gewässerschutzgesetz vom 11. November 1996 (BSG 821.0)
KGV	Kantonale Gewässerschutzverordnung vom 11. November 1999 (BSG 821.1)
WWG	Wasserversorgungsgesetz vom 1. November 1996 (BSG 752.32)
BauG	Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BSG 721.0)
VRPG	Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (BSG 155.21)
ZGB	Zivilgesetzbuch (SR 210)
GG	Gemeindegesezt vom 16. März 1998 (BSG 170.11)
GV	Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (BSG 170.111)
GEP	Genereller Entwässerungsplan
AWA	Kantonales Amt für Wasser und Abfall

I. Allgemeines

Art. 1

Abwasserentsorgung als Gemeindeaufgabe

¹ Die Gemeinde organisiert die Entsorgung des Abwassers auf dem ganzen Gemeindegebiet.

² Sie überwacht sämtliche öffentlichen und privaten Anlagen der Abwasserentsorgung¹.

³ Sie erlässt die zur Beseitigung nicht bewilligter Zustände resp. Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes erforderlichen Verfügungen².

Art. 2

Übertragung der Abwasserentsorgung an Dritte

Die Gemeinde überträgt die Abwasserreinigung an die regionale Abwasserreinigungsanlage, ARA Region Grenchen.

Art. 3

Entwässerung des Gemeindegebietes

Die Entwässerung des Gemeindegebietes richtet sich nach dem Generellen Entwässerungsplan, GEP.

II. Projektierung und Erstellung von Abwasseranlagen

Art. 4

1. Öffentliche Anlagen
1.1 Definitionen

¹ Als öffentliche Abwasseranlagen gelten

- in der Bauzone die Abwasseranlagen der Basis- und Detailerschliessung;
- ausserhalb der Bauzone die Abwasseranlagen in öffentlichen Sanierungsgebieten³, welche Basis- oder Detailerschliessungsfunktion haben.

¹ Art. 6 Abs. 1 Bst. a - c KGV

² Art. 22 KGschG; Art. 6 Abs. 1 Bst. e KGV

³ Als öffentliche Sanierungsgebiete werden geschlossene, grössere Siedlungen oder Gruppen von mind. 5 ständig bewohnten Gebäuden bezeichnet, die in der Regel nicht mehr als 100 m voneinander entfernt sind (Art. 9 KGV).

² Als Abwasseranlagen gelten die Leitungen und alle der Abwasserentsorgung durch die Gemeinde unmittelbar dienenden Anlagen (Pumpwerke, Rückhaltebecken, etc.).

³ Öffentliche Abwasseranlagen stehen im Eigentum der Gemeinde oder der mit der Entsorgung des Abwassers betrauten Trägerschaft.

Art. 5

1.2 Planung, Projektierung und Erstellung

¹ Die Gemeinde plant, projiziert und erstellt die öffentlichen Abwasseranlagen, soweit nicht ein besonderer Erschliessungsträger zuständig ist⁴.

² Den Zeitpunkt der Erschliessung bestimmt sie nach dem Erschliessungsprogramm⁵, solange ein solches fehlt nach pflichtgemäsem Ermessen im Einvernehmen mit anderen Erschliessungsträgern.

³ Sie kann die Projektierung und Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen bauwilligen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern übertragen⁶.

Art. 6

1.3 Eigentumsbeschränkungen

Die Gemeinde erwirbt und sichert die für die Erstellung der öffentlichen Abwasseranlagen erforderlichen Eigentumsrechte und die Durchleitungsrechte im Verfahren für Überbauungsordnungen⁷ oder mit Dienstbarkeiten⁸.

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Sicherung von Eigentumsbeschränkungen untergeordneter Bedeutung⁹.

Art. 7

1.4 Schutz der öffentlichen Abwasseranlagen

¹ Bauten haben gegenüber bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen einen Abstand von 3 m, gegenüber projektierten von 5 m einzuhalten.

² Die Gemeinde kann im Einzelfall

- den Abstand angemessen erhöhen, insbesondere wenn es die Sicherheit der Anlage erfordert;
- den Abstand angemessen verkürzen oder das Über-

⁴ Art. 108 BauG

⁵ Art. 108 Abs. 3 BauG

⁶ Art. 109 f BauG

⁷ Art. 28 KGsch i.V. m. Art. 21 WNG und Art. 88 ff und 127 ff BauG

⁸ Art. 730 ff ZGB

⁹ Art. 137 f BauG

bauen einer Leitung gestatten, wenn sachliche Gründe vorliegen und der Unterhalt und die Erneuerung der Abwasseranlage gewährleistet bleibt.

³Vorbehalten bleiben abweichende Regelungen in Überbauungsordnungen.

Art. 8

1.5 Verlegung von öffentlichen Abwasserleitungen

¹ Ist der Standort von öffentlichen Abwasseranlagen in einer Überbauungsordnung gesichert, ist eine Verlegung nur zulässig, wenn eine kanalisationstechnisch einwandfreie Lösung möglich ist und die Überbauungsordnung angepasst wird.¹⁰

² Derjenige, der um die Verlegung ersucht, trägt die Kosten.

³ Ist der Standort der öffentlichen Abwasseranlagen privatrechtlich gesichert, richten sich Verlegung und Kostenfolgen nach den vertraglichen Abreden, subsidiär nach den gesetzlichen Regelungen¹¹.

Art. 9

2. Private Abwasseranlagen 2.1 Definition

¹ Private Abwasseranlagen sind

- in der Bauzone und in öffentlichen Sanierungsgebieten, die Hausanschlussleitungen und die der Liegenschaftsentwässerung dienenden Anlagen (Abwasservorbehandlungsanlagen, Versickerungsanlagen, etc.);
- ausserhalb der Bauzone, die in privaten Sanierungsgebieten erstellten Abwasseranlagen, die Hausanschlussleitungen und weitere der Abwasserentsorgung dienende Anlagen (Versickerungsanlagen, Kleinkläranlagen, Stapelbehälter, etc).

² Sie stehen im Privateigentum.

Art. 10

2.2 Hausanschlüsse

¹ Hausanschlüsse verbinden ein Gebäude oder eine zusammengehörende Gebäudegruppe mit dem öffentlichen Abwasserentsorgungsnetz.

² Als zusammengehörende Gebäudegruppe gilt

¹⁰ Erfordern Bauarbeiten an einer öffentlichen Strasse die Verlegung einer Abwasseranlage, gehen die Kosten zu Lasten der Anlageeigentümerin oder des -eigentümers. Verursacht die Rücksichtnahme auf Abwasseranlagen beim Unterhalt oder Bau von öffentlichen Strassen Mehrkosten, sind diese von der Anlageeigentümerin oder dem -eigentümer zu tragen. (Art. 69 Abs. 3 und 4 Strassenbaugesetz, SG; BSG 732.11)

¹¹ Art. 693 und 742 Abs. 3 ZGB

- ein Gebäudegruppe bestehend aus gemeinsam gebauten Mehr- oder Einfamilienhäusern;
- eine Gruppe von baulich und funktional zusammengehörenden Gebäuden.

Art. 11

2.3 Durchleitungsrechte a) Grundsatz

¹ Der Erwerb von Durchleitungsrechten ist Sache der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer¹².

² Vorbehalten bleiben die in Überbauungsordnungen festgelegten Leitungsführungen.

Art. 12

b) Koordinationspflicht

¹ Benachbarte Grundeigentümer haben ihre Abwasseranlagen aufeinander abzustimmen und, soweit nötig, gemeinsam zu erstellen¹³.

² Können sich die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht einigen, sichert die Gemeinde die Durchleitungsrechte mit einer Überbauungsordnung.

Art. 13

3. Erstellung der Abwasseranlagen a) Bewilligungspflicht

¹ Die Erstellung privater und öffentlicher Abwasseranlagen bedarf einer Gewässerschutzbewilligung¹⁴.

² Unterirdische Hausanschlüsse ausgenommen, ist zudem eine Baubewilligung oder eine als Baubewilligung geltende Überbauungsordnung erforderlich¹⁵.

Art. 14

b) Fachliche und technische Anforderungen

¹ Öffentliche und private Abwasseranlagen sind durch qualifizierte Fachleute und nach den anerkannten Regeln der Technik zu erstellen¹⁶.

² Verfügt der Ersteller nicht über die notwendigen Fachkenntnisse und Berufserfahrung, ordnet die Gemeinde neben der ordentlichen Kontrolle alle Prüfungsmassnahmen an, die notwendig sind, um die Einhaltung der

¹² vgl. Durchleitungsrecht nach Art. 691 ff ZGB oder Dienstbarkeiten nach Art. 730 ff ZGB

¹³ Art. 7 Abs. 4 BauG

¹⁴ Art. 11 Abs. 1 KGschG; Art. 25 ff KGV

¹⁵ Art. 6 Abs. 1 Bst. q e contrario i.V. mit 4 Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1, in der Fassung vom 28. Januar 2009

¹⁶ Als anerkannte Regeln der Technik gelten insbesondere die Normen des Verbandes Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA; insbesondere SN 592 000), des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA, insbesondere SIA Norm 190).

Vorschriften zu prüfen (Fernsehinspektion, Dichteprüfung, etc.).

Art. 15

4. Baukontrollen

¹ Die Gemeinde kontrolliert während und nach der Ausführung bewilligter Bauvorhaben die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der mit der Gewässerschutzbewilligung verbundenen Auflagen.

² Sie fordert die Dichteprüfung der Abwasseranlagen ein¹⁷.

³ Sie erstellt ein Protokoll über die Schlussabnahme.

Art. 16

Kataster

¹ Die Gemeinde erfasst alle öffentlichen sowie neuen und, soweit erforderlich, auch bestehenden privaten Abwasseranlagen.

² Sie führt einen Leitungs- und Versickerungskataster¹⁸.

III. Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung

Art. 17

Anschlusspflicht

Im Bereich der öffentlichen Kanalisation ist verschmutztes Abwasser in die Kanalisation einzuleiten. Ebenfalls einzuleiten ist unverschmutztes Abwasser, wenn es nicht versickert oder in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden kann¹⁹.

Art. 18

Trenn- und Mischsystem

¹ Im Trennsystem wird verschmutztes und unverschmutztes Abwasser getrennt voneinander abgeleitet.

² Im Mischsystem werden verschmutztes Abwasser und Regenabwasser, nicht jedoch Reinabwasser, in einer Leitung gemeinsam abgeleitet.

¹⁷ Gemäss SIA Norm 190 obliegt die Dichteprüfung dem ausführenden Bauunternehmer.

¹⁸ Art. 17 Abs. 5 KGV

¹⁹ Art. 7 und 11 GschG; Art. 16 und 17 KGV

Art. 19

Unverschmutztes Abwasser
a) Begriff

Als unverschmutztes Abwasser gilt

- Regenabwasser, soweit es nicht Gewässer verunreinigen kann²⁰;
- Reinabwasser, insbesondere Brunnen-, Sicker-, Schmelz-, Grund- und Quellabwasser sowie unbelastetes Kühlwasser.

Art. 20

b) *Prioritätenordnung*
aa) *Versickerung oder Einleitung in ein oberirdisches Gewässer*

¹ Unverschmutztes Abwasser ist, wo dies die örtlichen Verhältnisse erlauben, nach den Richtlinien des AWA versickern zu lassen, soweit möglich ungedeckt²¹.

² Ist die Versickerung aufgrund der örtlichen Verhältnisse nicht möglich, ist es in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten²².

Art. 21

bb) *Regenabwasser*
Einleitung in Kanalisationssystem

¹ Sind die Versickerung und die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen, darf Regenabwasser in die dafür bestimmten Leitungen des Kanalisationssystems eingeleitet werden.

² Soweit erforderlich sind Rückhaltmassnahmen vorzusehen.

Art. 22

cc) *Reinabwasser*
Einleitung in Trennsystem

¹ Sind die Versickerung und die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer ausgeschlossen, darf Reinabwasser in die Regenabwasserleitung des Trennsystems eingeleitet werden.

² Ist ein Mischsystem vorhanden, darf Reinabwasser nicht gefasst werden.

Art. 23

Entwässerung von Gebäuden:
a) Grundsatz

¹ Unabhängig vom Entwässerungssystem sind Schmutz-, Regen- und Reinabwasser bis ausserhalb des Gebäudes getrennt abzuleiten.

² Vom Gebäude bis zur öffentlichen Kanalisation ist das Abwasser gemäss GEP abzuleiten.

²⁰ Art. 25 und 26 AWR

²¹ Art. 17 Abs. 1 KGV

²² Art. 17 Abs. 2 KGV

³ Sieht der GEP keine Regelung vor, hat die Grundstücksentwässerung mit getrennten Leitungen für Schmutz- und Regenabwasser zu erfolgen.

Art. 24

*b) Besondere Fälle
aa) Gewerbe- Industrie- und
Landwirtschaftsbetriebe*

¹ Das Abwasser aus Gewerbe- und Industriebetrieben ist nach den Anordnungen des AWA zu behandeln und in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

² Verschmutzte Abwässer aus Landwirtschaftsbetrieben sind nach den Anordnungen des kant. AWA zu entsorgen.

Art. 25

bb) Lager- und Aussenarbeitsplätze

¹ Das Regenwasser von Lager- und Aussenarbeitsplätzen auf denen mit Stoffen umgegangen wird, die Gewässer verunreinigen können, ist in eine Schmutz- (Trennsystem) oder Mischwasserleitung abzuleiten.

² Das AWA entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung.

Art. 26

cc) Waschen von Motorfahrzeugen und Maschinen

¹ Motorfahrzeuge und Maschinen dürfen nur auf den dafür vorgesehenen und bewilligten Plätzen gewaschen werden.

² Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen, wenn möglich zu überdachen und das Abwasser in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

Art. 27

dd) Private Schwimmbäder

¹ Innerhalb des Kanalisationsbereiches sind das Duschwasser, der Bassininhalt sowie das Filterspül- und Beckenreinigungsabwasser von Schwimmbädern in eine Schmutz- oder Mischwasserleitung einzuleiten.

² Ausserhalb des Kanalisationsbereiches

- ist der Bassininhalt der nächsten öffentlichen ARA zuzuführen, sofern er an geeigneter Stelle nicht breitflächig über die bewachsene Humusschicht versickert werden kann;
- sind Dusch-, Filterspül- und Beckenreinigungswasser in einer dichten, abflusslosen Abwassergrube zu sammeln und einer öffentlichen ARA zuzuführen.

³ Darüber hinaus sind die vom AWA erlassenen "Gewässerschutzvorschriften für Privatschwimmbäder" massgebend.

IV. Betrieb und Unterhalt

Art. 28

Einleitungsverbot

¹ In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.

² Verboten ist insbesondere das Einleiten von

- festen und flüssigen Abfällen,
- giftigen, infektiösen oder radioaktiven Substanzen,
- feuer- und explosionsgefährlichen Stoffen, wie Benzin, Lösungsmittel,
- Säuren und Laugen,
- Ölen, Fetten und Emulsionen,
- Feststoffen (Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Textilien, Zementschlamm, etc.),
- Jauche, Mist- und Silosaft.

Art. 29

Unterhalt und Reinigung

¹ Öffentliche und private Abwasseranlagen sind von den Eigentümern bau- und betriebstechnisch in vorschriftsgemäsem Zustand zu halten²³.

² Sie sind zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen und auf ihre Dichtheit zu überprüfen.

Art. 30

Kontrolle

¹ Bei der periodischen Kontrolle der öffentlichen Abwasseranlagen überprüft die Gemeinde den Zustand der privaten Abwasseranlagen²⁴.

² Sie stellt den Eigentümern der privaten Abwasseranlagen den Aufwand in Rechnung.

²³ Art. 15 GschG

²⁴ Art. 12 Abs. 2 KGV

Art. 31

Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes

Stellt die Gemeinde Mängel an privaten Abwasseranlagen fest, ordnet sie unter Androhung der Ersatzvornahme die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustandes innert einer angemessenen Frist an²⁵.

V. Finanzierung**Art. 32**

1. Öffentliche Abwasserentsorgung
1.1 Grundsatz

¹ Die öffentliche Abwasserentsorgung ist eine spezialfinanzierte Aufgabe²⁶.

- ² Die Gemeinde finanziert diese Aufgabe mit
- einmaligen Gebühren zur Deckung der Investitionskosten (Anschlussgebühren),
 - wiederkehrenden Gebühren zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren),
 - Beiträgen des Bundes und des Kantons,
 - Leistungen Dritter,
 - übrigen Erträgen.

Art. 33

1.2 Kostendeckung- und Äquivalenzprinzip

¹ Die Gebühren sind so zu bemessen, dass sie die gesamten Aufwendungen der kommunalen Abwasserentsorgung decken und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und die Speisung der Spezialfinanzierung Werterhaltung ermöglichen (Kostendeckungsprinzip)²⁷.

² Die Gebühren sind so festzulegen, dass im Einzelfall ein ausgewogenes Verhältnis zum Wert der Leistung der kommunalen Abwasserentsorgung entsteht (Äquivalenzprinzip).

Art. 34

1.3 Anschlussgebühren
1.3.1 Grundsatz

Zur Deckung der Investitionskosten für die Erstellung und Anpassung von öffentlichen Abwasseranlagen der Gemeinde ist von den Anschlusspflichtigen für jeden Anschluss eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten.

²⁵ Art. 22 KGschG, Art. 6 Abs. 1 Bst. d KGV

²⁶ Art. 25 KGschG, Art. 86 GV

²⁷ Art. 24 Abs. 1 KGschG

Art. 35

1.3.2 Schmutzwasser

¹ Die Anschlussgebühr für Schmutzwasser von Bauten und Anlagen wird aufgrund der Belastungswerte (BW) gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches, SVGW, erhoben²⁸.

² Sie beträgt je Belastungswert höchstens CHF 400.00

Art. 36

1.3.3 Regenabwasser

¹ Die Anschlussgebühr für Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird pro m² erhoben.

² Die Anschlussgebühr beträgt pro m² entwässerter Fläche höchstens CHF 20.00.

Art. 371.3.5 Veränderte Verhältnisse
a) Schmutzwasser

¹ Werden die BW erhöht, wird eine nachträgliche Anschlussgebühr erhoben.

² Werden die BW vermindert, berechtigt dies nicht zu einer entsprechenden Rückerstattung der Anschlussgebühr.

³ Wird mit dem Wiederaufbau eines Gebäudes nach einem Abbruch oder Brand innert fünf Jahren begonnen, werden bezahlte Anschlussgebühren angerechnet.

Art. 38

b) Regenabwasser

Wird Regenabwasser nachträglich in die Kanalisation eingeleitet oder wird die entwässerte Fläche vergrössert, wird eine Anschlussgebühr resp. eine zusätzliche Anschlussgebühr gemäss Art. 36 AWR erhoben.

² Wird die Einleitung von Regenwasser in die Kanalisation aufgehoben, berechtigt dies nicht zu einer Rückerstattung der Anschlussgebühr für Regenabwasser²⁹.

³ Wird mit dem Wiederaufbau eines Gebäudes nach Abbruch oder Brand innert fünf Jahren begonnen und wird Regenabwasser in die Kanalisation eingeleitet, werden bezahlte Anschlussgebühren für Regenabwasser angerechnet.

²⁸ s. Anhang

²⁹ Art. 36 AWR

Art. 39*1.3.6 Meldepflicht, Nachweis*

¹ Eigentümer angeschlossener oder anzuschliessender Liegenschaften haben die BW und die Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation bei der Einreichung des Baugesuches resp. Gewässerschutzgesuches anzugeben.

² Sie haben in jedem Fall eine Erhöhung der BW und die nachträgliche Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation oder die Vergrösserung der entwässerten Fläche unaufgefordert zu melden.

³ Sie haben den Nachweis bezahlter Anschlussgebühren zu erbringen, wenn sie Anrechnung beanspruchen.

Art. 40*1.4. Wiederkehrende Gebühren
1.4.1 Grundsatz*

¹ Zur Deckung der Einlagen in die Spezialfinanzierung und der Betriebskosten (inkl. Zinsen und frachtabhängige Abwassergebühr) werden wiederkehrende Grund-, Verbrauchs- und Regenabwassergebühren erhoben.

² Über einen Zeitraum von 5 Jahren beträgt der Anteil der Einnahmen aus den Grund- und Regenabwassergebühren insgesamt 30 - 50 % und derjenige an den Verbrauchsgebühren insgesamt 50 - 70 %.

³ Die Einlagen in die Spezialfinanzierung erfolgen nach den Bestimmungen der Gewässerschutzgesetzgebung³⁰.

Art. 41*1.4.2 Grundgebühr:
Schmutzabwasser*

¹ Die Grundgebühr wird aufgrund der BW gemäss den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches erhoben³¹.

² Die Grundgebühr beträgt je BW höchstens CHF 16.00

³ Die Grundgebühr ist geschuldet, auch wenn kein Schmutzabwasser anfällt.

Art. 42*1.4.3 Regenabwasser*

¹ Die Gebühr für Regenabwasser, das in die Kanalisation eingeleitet wird, wird nach abgestuften, entwässerten Flächengrössen erhoben.

³⁰ Art. 25 KGschG und Art. 32 KGV

³¹ s. Anhang

² Die Abstufungen werden mit einem Betrag von CHF 100.00 pro Stufe begrenzt. Die Obergrenze der tiefsten Stufe beträgt CHF 100.00.

Art. 43

1.4.5 Verbrauchsgebühr
a) Allgemein
aa) Aufgrund Verbrauch

¹ Für Bauten und Anlagen, welche über einen Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung verfügen, wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des gemessenen Wasserverbrauchs festgesetzt.

² Sie beträgt je m³ höchstens CHF 5.00.

Art. 44

bb) Aufgrund von Schätzung

¹ Für Bauten und Anlagen, welche über keinen Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung verfügen, wird die Verbrauchsgebühr aufgrund des geschätzten Wasserverbrauchs festgesetzt.

² Die Gemeinde legt den Wasserverbrauch aufgrund vergleichbarer Verhältnisse fest.

³ Bauten und Anlagen können auf Kosten der Eigentümerinnen und Eigentümer nachträglich mit einem von der öffentlichen Wasserversorgung zugelassenen Wasserzähler nachgerüstet werden.

Art. 45

b) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe
aa) Verbrauchsmessung

¹ Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe (nachfolgend Betriebe) werden nach den Richtlinien des VSA und des VSA/FES als Gross- oder Kleleinleiter eingestuft.

² Die Verbrauchsgebühr von Kleleinleitern sowie von Grosseinleitern, bei welchen zwischen Wasserverbrauch und Abwasseranfall kein wesentlicher Unterschied besteht oder welche über keine Vorrichtung zur Messung des Abwasseranfalls verfügen, wird aufgrund des Wasserverbrauchs erhoben

³ Die Verbrauchsgebühr von Grosseinleitern, welche über eine geeignete Messvorrichtung verfügen, wird aufgrund des Abwasseranfalls erhoben.

Art. 46

bb) Bemessung der Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter

¹ Die Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter wird aufgrund des Abwasseranfalls oder des Wasserverbrauchs multipliziert mit dem gewichteten Verschmutzungsfaktor nach den VSA/FES-Richtlinien festgelegt.

² Die Einzelheiten der Verbrauchsgebühr für Grosseinleiter werden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag geregelt.

Art. 47

*c) Landwirtschaftsbetriebe,
Gartenbaubetriebe*

¹ Landwirtschafts- und Gartenbaubetriebe bei welchen zwischen Wasserverbrauch und Abwasseranfall ein wesentlicher Unterschied besteht, haben für den nicht häuslichen Wasserverbrauch einen Zusatzzähler zu installieren.

² Solange kein Zusatzzähler installiert ist, wird der häusliche Wasserverbrauch gemäss Art. 44 AWR geschätzt.

Art. 48

1.5 Weitere Gebühren

¹ Die Gemeinde erhebt Gebühren nach tatsächlichem Aufwand

- a) für ihre Aufwendungen im Bewilligungsverfahren,
- b) bei der Kontrolle, Abnahme und dem Eintrag in den Kataster von privaten Abwasseranlagen.

² Der Stundenansatz für Aufwendungen der Gemeindeverwaltung wird gemäss Gebührenreglement und -verordnung erhoben.

Art. 49

1.6 Herabsetzung

Die geschuldeten Gebühren können herabgesetzt werden, wenn sie zu einer besonderen Härte für die Gebührenpflichtigen führen würden oder sich aus andern Gründen als unverhältnismässig erweisen.

Art. 50

1.7 Gebührenpflichtige

¹ Die Anschlussgebühren und wiederkehrenden Gebühren schuldet, wer zum Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümerin oder Eigentümer der angeschlossenen Baute oder Anlage ist.

² Rechtsnachfolgerinnen oder Rechtsnachfolger schulden die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs noch ausstehenden Anschlussgebühren.

³ Gebührenpflichtig für Leistungen nach Art. 48 AWR ist, wer die Leistung verursacht oder veranlasst.

Art. 51

1.8 Gebührenbezug

¹ Anschlussgebühren werden im Zeitpunkt des An-

- a) *Fälligkeit* schlusses an die öffentliche Kanalisation, der Erhöhung der Belastungswerte oder der Einleitung von Regenabwasser in die Kanalisation fällig.
- ² Die übrigen Gebühren werden mit der jährlichen Rechnungsstellung fällig.
- ³ Es können Akontozahlungen einverlangt werden.

Art. 52

- b) *Rechnungsstellung/ Gebührenverfügung* Werden die jährlichen Rechnungen nicht innert 30 Tagen beglichen, erlässt die Gemeinde nach einer erfolglosen Mahnung eine Gebührenverfügung.

Art. 53

- c) *Mehrwertsteuer* Unterliegt die Abwasserentsorgung der Mehrwertsteuer, wird diese separat ausgewiesen und zusätzlich in Rechnung gestellt.

Art. 54

- d) *Verzugszins / Inkassogebühren* Mit Rechtskraft der Beitragsverfügung werden ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat des Kantons Bern für das Steuerwesen festgelegten Verzugszinssatzes und Inkassogebühren erhoben.

Art. 55

- e) *Verjährung* Die einmaligen Gebühren verjähren nach 10, die wiederkehrenden Gebühren nach 5 Jahren.

Art. 56

- f) *Grundpfandrecht* ¹ Für Forderungen und Verzugszinsen besteht ein gesetzliches Grundpfandrecht³².
- ² Die Gemeinde kann es zur Anmerkung in das Grundbuch anmelden³³.

Art. 57

2. *Private Abwasserentsorgung* Bau, Betrieb, Unterhalt und Erneuerung von private Anlagen der Abwasserentsorgung werden von deren Eigentümerinnen oder Eigentümern finanziert.

³² Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EGZGB

³³ Art. 109 Abs. 2 Ziff. 6 EGZGB

VI. Vollzug, Aufsicht und Zuständigkeiten

Art. 58

Baukommission

Die Baukommission

- beurteilt Gewässer- und Versickerungsgesuche im Zuständigkeitsbereich der Gemeinde³⁴ ;
- übt die Aufsicht im Bereich der Gewässerschutzbewilligung aus³⁵;
- schätzt den Wasserverbrauch für Liegenschaften, welche über keinen Wasserzähler der öffentlichen Wasserversorgung verfügen;
- legt den Verschmutzungsfaktor von Grosseinleitern fest.

Art. 59

Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung stellt Rechnung, erlässt Mahnungen und gegebenenfalls Gebührenverfügungen.

² Sie kann das Inkasso an eine Drittstelle übertragen.

Art. 60

Der Gemeinderat

¹ Der Gemeinderat regelt in einer Verordnung die Höhe der Gebühren nach diesem Reglement.

² Er beschliesst die Höhe des Einlagesatzes in die Spezialfinanzierung.

Art. 61

Strafbestimmungen und Rechtspflege

¹ Widerhandlungen gegen dieses Reglement oder gegen gestützt auf dieses Reglement ergangene Verfügungen werden mit Busse bis CHF 5'000.00 bestraft.

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung nach den Vorschriften der Gemeindegesetzgebung³⁶.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten³⁷.

³⁴ Art. 17 Abs. 4 und 27 Abs. 3 KGV

³⁵ Art. 6 KGV

³⁶ Art. 58 ff Gemeindegesetz

³⁷ Art. 70 ff GschG und Art. 29 KGschG

*Rechtspflege***Art. 62**

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann innert 30 Tagen nach Eröffnung, schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsstatthalter erhoben werden.

² Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

VII. Schluss- und Übergangsbestimmungen**Art. 63***Inkrafttreten*

¹ Der Gemeinderat setzt dieses Reglement mit seinem Anhang per 01.01.2013 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird das Abwasserentsorgungsreglement vom 03.12.1992 mit all seinen nachfolgenden Änderungen aufgehoben.

Art. 64*Übergangsbestimmung*

Haben die Grundeigentümer bis 31.12.2012 nicht nachgewiesen, dass sie kein Regenwasser in die öffentliche Kanalisation einleiten, wird die wiederkehrende Regenabwassergebühr aufgrund der Gebäudefläche gemäss amtlicher Vermessung zuzüglich 20 % erhoben.

Von der Gemeindeversammlung Leuzigen beschlossen am 29.11.2012.

GEMEINDERAT LEUZIGEN

Die Präsidentin

Die Sekretärin


Margrit Geissbühler
Karin Rufer**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 26.10.2012 bis 26.11.2012 öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage im Anzeiger Büren und Umgebung Nr. 43 und 44 vom 26.10.2012 und 02.11.2012 bekannt.

Leuzigen, 14.12.2012

Die Gemeindeschreiberin


Karin Rufer

ANHANG I

Installationsanzeige

(für die Anschluss- und Grundgebühren der Abwasserentsorgung)

Es sind nur Apparate und Armaturen anzugeben, bei denen Abwasser entsteht, das in die Kanalisation eingeleitet wird.

Apparate/Armaturen	A B N	Stockwerk					Anzahl		BW pro	BW		BW
							K	W	Anschluss	K	W	Total
Handwaschbecken									1			
Spülkasten									1			
Bidet									1			
Vieh-Selbsttränke									---			
Spülbecken									2			
Ausgussbecken									2			
Geschirrspülmaschine									2			
Duschatterie									3			
Waschautomat bis 6 kg									4			
Wandausguss									4			
Durchlauferwärmer									4			
Badeatterie									4			
Gartenventil									5			
Garageventil									5			
Anschluss 1/2"									5			
Anschluss 3/4"									8			
Spezialinstallationen		Beschrieb:							l/min		U	BW
Kühl- und Klimaanlage											1 BW = 6 l/min	
Bassin												
Laufender Brunnen												
Total Belastungswerte (A + B + N)												
./.. davon bestehend (A + B)												
Neuinstallation (N)												

BW = Belastungswerte nach W3 SVGW

A = Auswechslung B = Bestehend N = Neuinstallation
 K = Kalt W = Warm T = Total U = Umrechnung